

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 8 (1857)

**Heft:** 8

  

**Artikel:** Die neue Organisation des Armenwesens

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720946>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 8.

August.

1857.

---

## Abonnementspreis für das Jahr 1857:

In Chur 1 Franken.  
Franko durch die Post in der ganzen Eidgenossenschaft 1 Frk. u. 60 Cent.  
Abonnirt wird mittelst Vorausbezahlung bei jedem Postamt — oder bei  
der Expedition, bei der letztern jedoch nur franko.

---

## Die neue Organisation des Armenwesens.

Mit dem Jahr 1857 tritt eine neue Organisation des Armenwesens unseres Kantons in Kraft. Dieselbe wurde von einer Spezialkommission entworfen und von der Standeskommission und dem Großen Rathe definitiv festgesetzt.

Das Armenwesen wird in allen Staaten und so auch in unserem Stättchen ein von Jahr zu Jahr wichtigerer Zweig der Verwaltung. Daher mag eine genauere Betrachtung der neuen Organisation auf deren Basis wir im Armenwesen fortarbeiten sollen, auch im Monatsblatt, das ja der Schule und dem Armenwesen sich speziell zu widmen hat, zeitgemäß sein. Ist doch die Organisation gerade oft entweder Schuld daran, daß ein Verwaltungszweig in seiner Durchführung nicht dem Zweck entspricht, oder der wesentliche Grund einer Verbesserung. Dabei ist freilich nicht außer Acht zu lassen, daß es jedenfalls auch beim Armenwesen besonders darauf ankommt, wer dasselbe zu besorgen hat, ob die damit betrauten Personen Leute sind, die sich nur ex officio damit abgeben, oder aber mit Lust und Liebe.

Durch die neue Armenordnung werden folgende bisherige Verordnungen aufgehoben:

Diejenige über das Armenwesen von Jahr 1849,

„ „ die Schwabengänger von 1839 u. 1841.

Diejenige über den Schub Kantonsfremder Personen vom Jahr 1834 sowie endlich die neueste kleinrätliche Verordnung wider den Bettel vom Jahr 1852.

Ein flüchtiger Blick in die nun aufgehobenen Verordnungen lehrt uns, daß es Gelegenheitsverordnungen waren, die mit einander in keinem systematischen Zusammenhang stehen. Die bisherige Armenverordnung selbst war ein höchst unvollständiges Werk, das sowohl in Bezug auf Form als Inhalt sehr viel zu wünschen übrig ließ. — Sie hatte wenigstens das Verdienst, daß der für uns allein passende Grundsatz darin aufgestellt wurde, daß zunächst die Heimathgemeinde für ihre Armen zu sorgen und erst in zweiter Linie der Staat einzuschreiten hat; daß für den ganzen Kanton Behörden aufgestellt wurden, die das Armenwesen speziell zu besorgen hatten und daß man auf Grundlage dieser Einrichtungen, wenn nicht dem Uebel abzuhelfen doch dasselbe kennen zu lernen, in den Fall gesetzt wurde. Die Kantonalarmenkommission, die seit 1844 bestund, sowie die Bezirksarmenkommission, welche als deren Organe zu handeln hatten und endlich die in den meisten Gemeinden eingeführten Gemeindsarmenkommissionen haben im letzten Dezennium Manches geleistet, das theils schon seine guten Früchte getragen hat, theils erst noch nachwirken wird. Wenn früher die Armenunterstützung ganz der ungerichteten Privatwohlthätigkeit anheimgegeben war, und dadurch dem Bettel von Gemeinde zu Gemeinde und von Haus zu Haus Thür und Thor geöffnet war, wodurch die Unordnung allgemein überhand nahm, so wurde durch die Armenordnung von 1844 und insbesondere durch die Aufstellung besonderer Armenbehörden und durch das Bettelverbot in die Unterstützung=Ordnung gebracht und dem Herumvagiren arbeitscheuer Personen gesteuert. Die Bezirksarmenkommissäre haben, seitdem sie ins Leben gerufen wurden, viele Gemeinden dahin gebracht, daß sie Armenfonds gründeten, von deren Zinsen die Armen ohne besondere Belästigung der Privaten unterstützt werden können, daß für gebrechliche Leute und selbst auch für arbeitscheue Personen in Armenhäusern Unterkunft und Arbeit geboten wurde. Auch der Versuch freiwillige Armenvereine zu gründen wurde nicht unterlassen, jedoch ohne großen Erfolg. Die Schöpfung der Korrekptionsanstalt in Fürstenua war eine Nothwendigkeit und wird erst in nächster Zeit, da nun der Kanton eigenen Boden zur Disposition hat, die rechte Wirkung zeigen.

Ueberhaupt ist bis jetzt von den Behörden Vieles im Armenwesen geschehen, das freilich nur als Anfang zu betrachten ist, das aber, wenn es gepflegt und fortgesetzt wird, als ein guter Samen auch Früchte für die Zukunft bringen wird. Unter der bisherigen Organisation ist dieser Samen gelegt worden. Die neue Organisation gibt den nun mit dem Armenwesen betrauten Behörden Anlaß in noch umfassenderer, kräftigerer Weise diesen Samen zu pflegen und ihm ein gutes Gedeihen zu sichern.

Fragen wir nun; wodurch unterscheidet sich die neue Organisation von der bisherigen, so ist vor Allem an der Ersteren zu loben, daß sie mehr ein Ganzes bildet indem die Armenordnung in ihrem ersten Theil die Armenpflege und in ihrer zweiten Abtheilung die Armenpolizei behandelt, während vorher alles durcheinander war. An die Stelle der Kantonalarmenkommission tritt der Kleine Rath selbst und an diejenige der Bezirksarmenkommissäre die Kreisämter und Gerichte. Die Gemeindearmenkommissionen bleiben. In den Grundsätzen der Armenpflege ist das Wesentliche gleich geblieben, nur sind einzelne Bestimmungen aufgenommen worden, die bisher theils gar nicht vorhanden, theils nicht so bestimmt ausgesprochen waren. § 1 enthält die Grundlage unseres ganzen Armenwesens indem er sagt: „Jede Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß solche Bürger oder Angehörige, welche außer Fall sind sich und den Ihren den nothwendigsten Lebensunterhalt zu verschaffen auf angemessene Weise unterstützt werden, gleichviel ob sie in oder außer der Gemeinde wohnen.“

Ein anderer Artikel normirt den Fall, wann der Staat mit seiner Hülfe einzuschreiten, folgendermaßen in § 6:

„Jede Gemeinde hat je nach Bedürfniß und Vermögen für Erstellung eines Armenguts, und wo ein solches bereits vorhanden, für dessen Erhaltung und Neufnung zu sorgen.

Wo kein Armengut vorhanden, oder dessen Ertrag zur Armenunterstützung nicht ausreicht, hat die Gemeinde das Fehlende auf anderm Wege, sei es durch Sammeln von Privatbeiträgen in Geld oder Lebensmitteln, sei es durch andere geeignete Hilfsmittel zu ersetzen, wobei vorerst die nächsten Anverwandten des zu unterstützenden Armen zur Beitragleistung nach Maßgabe des Bedürfnisses und ihrer Vermögensumstände zu veranlassen sind. Sollten Gemeinden erwiesenermaßen auch so noch nicht ihren Armen hinlänglich zu helfen vermögen, so tritt zu ihren Gunsten die Hülfe

des Staates ein und zwar zuvörderst durch Aufnahme freiwilliger Armensteuern.“

In § 9—11 ist der Geschäftskreis der Gemeindarmenkommissionen festgesetzt, wobei wir nur zwei Punkte hervorheben, die bis jetzt nicht so bestimmt hervortraten. Es sagt nämlich Art. 10 in g. und h.:

„g. Den Armen zum geselligen Mitgenuß an den Gemeindefacilitäten zu verhelfen, deren Benutzung zu überwachen und nöthigenfalls die Betreffenden zu gehöriger Benutzung derselben anzuhalten;

h. arbeitsfähigen Individuen, welche keine Arbeit finden, Gelegenheit zu Verdienst zu verschaffen; arbeitsfähige liederliche Arme der korrekzionellen Behandlung zu überweisen; arbeitsunfähigen, der Unterstützung würdigen Armen aber zur Unterstützung zu verhelfen.“

Es sind dies Bestimmungen die den Armenkommissionen nicht genug am Herzen liegen können.

Gemäß § 12 steht das Armenwesen in jedem Kreise unter Aufsicht und Leitung des Kreisraths oder Kreisgerichts, die jedoch diese Kompetenz dem Kreisamt, einem Ausschusse oder einer besondern Kommission übertragen können.

Möchte doch an den meisten Orten das Letzte der Fall sein! Es ist kaum zu erwarten, daß die Kreispräsidenten von sich aus das Armenwesen eines Kreises gehörig beaufsichtigen können und doch wird hie und da eine Gemeinde zum Einschreiten Veranlassung geben. Wichtiger aber als das Handeln in einzelnen eklatanten Fällen ist die stete Wachhaltung des Interesses für humane Behandlung der Armen und insbesondere die oft so schwierige Aufgabe der Arbeitsbeschaffung. Da können nur Kommissionen oder einzelne Männer, die sich speziell mit dem Armenwesen befassen, Alles das leisten, was das Gesetz verlangt und was die Umstände erheischen.

Die Oberaufsicht über das Armenwesen im ganzen Kanton ist in Zukunft Sache des Kleinen Rathes. Vergebens hat man in der Standeskommission und im Großen Rathe den Versuch gemacht die Beibehaltung der Armenkommission durchzusetzen. Es wird dadurch der Geschäftskreis des Kleinen Rathes bedeutend erweitert und wenn derselbe aus mehreren Mitgliedern bestände, möchte es als sehr zweckmäßig erschienen sein diese Behörde zur obersten

Armenbehörde des Kantons zu machen. Bei der jetzigen Organisation unserer Verwaltung muß dagegen beinahe sicher angenommen werden, daß das Armenwesen darunter leiden wird. Würden die Gemeindsarmenkommissionen und die Kreisarmenbehörden alle ihre Pflicht erfüllen, so möchte der sonst schon vielbeschäftigte Kleine Rath auch das Armenwesen ruhig unter seine großen Flügel nehmen können. Unsere Verhältnisse sind aber nicht der Art, daß von den genannten Behörden stets das Rechte geschehen wird. Vielerlei Klagen werden laut werden und wie soll da der Kleine Rath überall schnell Rath schaffen können? Hört man doch jetzt schon hie und da Klagen über Langsamkeit der kleinräthl. Prozedur. Wenn man einer Behörde zu viel aufladet, so soll der Große Rath auch die Verantwortlichkeit für die Folgen tragen. Es wird wahrscheinlich nicht lange gehen bis man die Ueberzeugung gewinnt, daß eine geordnete Verwaltung so nicht fortbestehen kann, und dann wird auch das Armenwesen wieder einer Behörde übertragen werden, die sich mit der Sache besser abgeben kann. Es genügt eben nicht nur in einzelnen Fällen Kraftbeschlüsse zu erlassen und dann wieder die Hände in den Schoos zu legen. Wenn das Armenwesen bei uns nicht in verderbliches Stocken gerathen soll, so muß ein Geist das Ganze beherrschen und überall wo es hinkt, nachgeholfen werden. Ein stets offenes Auge muß in die Gemeindsverhältnisse hineinblicken und eine rasche Hand nicht allein schon vorhandene Uebel zu heben suchen, sondern vielmehr im rechten Augenblick eingreifen um das Entstehen solcher zu verhüten. Wie kann man diese Aufgabe dem Kleinen Rathe zumuthen, der mit tausenderlei anderen Geschäften überhäuft ist? Wenn die Oberbehörde aber schlaff ist, dann kann man darauf rechnen, daß die Unterbehörden sich auch nicht sonderlich anstrengen werden.

Was soll und kann aber geschehen um unter solchen Umständen unser Armenwesen nicht versinken zu lassen? Sollten und könnten nicht die Bezirksgeistliche, die ja an den meisten Orten entweder Präsidenten oder Mitglieder der Ortsarmenkommissionen sind, durch Gründung von freiwilligen Armenvereinen für die einzelnen Orte sowohl wie für ganze Kreise dem Ueberhandnehmen eines der guten Sache so gefährlichen Schlendrians vorbeugen? Die neue Organisation will solche Institute und die Behörden sind angewiesen dieselben nach Kräften zu unterstützen. Sie werden es auch thun, da ihnen die schwere Arbeit, die ihnen durch die neue

Organisation aufgelegt ist, dadurch wesentlich erleichtert wird. Wir möchten daher die Herren Geistlichen beider Konfessionen darauf aufmerksam machen, daß es besonders in ihrer Pflicht und Macht liegt der neuen Organisation des Armenwesens durch Gründung freiwilliger Kreisarmenvereine wahres thätiges Leben einzuhauchen und dieselbe dadurch für den Kanton zu einer Wohlthat zu machen. Ich habe die Ueberzeugung, daß die neu geschaffenen Armenbehörden nur durch das Mittel von freiwilligen Armenvereinen im Stande sein werden ihrer Aufgabe zu genügen und daher auch gerne dazu Hand bieten werden. Man versuche es. Das Oberengadin und Chur sind schon mit einem guten Beispiele vorangegangen. Möge dasselbe Nachahmung finden!

Einen nicht unwichtigen Theil der neuen Organisation bildet der Abschnitt über die Korrekptionsanstalt in Realta. Während diese Anstalt bisher mehr nur den Charakter einer provisorischen Einrichtung hatte, für welche keine bestimmte Vorschriften bestanden, ist nun eine definitive Organisation gegeben, welche der Anstalt einen sehr wirksamen Einfluß auf das Kantonalarmenwesen, so weit es die arbeitsfähigen aber arbeits scheuen Leute betrifft, zusichert. Der Kanton ist im Falle der Anstalt so viel kulturfähigen gut gelegenen Boden, Dank der vorgeschrittenen Rheinkorrektion, zu Benutzung anzuweisen, daß sie bei gehöriger sachgemäßer Leitung in kurzer Zeit im Falle sein wird, die Alimentation aus eigenen selbst gewonnenen Früchten zu bestreiten und die Gemeinden nicht mehr genöthigt sein werden so bedeutende Unterhaltsgelder für die dahin gesendeten Angehörigen zu bezahlen. Darin wird eine große Erleichterung liegen, die manche Gemeinde bestimmen wird, von der Anstalt Gebrauch zu machen, wo sie es bisher nicht gethan hätte. Gegen ungerechte Versezung von Individuen in die Korrekptionsanstalt leistet die neue Bestimmung Gewähr, daß die Vormundschaftsbehörden über die Versezung selbst zu beschließen haben. — Wird der rechte Geist der Humanität und Kraft die neue Anstalt zu Realta beseelen, so liegt darin für unseren Kanton ein großes Kapital, das reichliche Zinsen tragen wird, ein viel größeres als die Rheinkorrektion schon gekostet hat und noch kosten wird.

W.